

# Merkblatt zum Umgang mit schutzbedürftigen Kindern aus der Ukraine

(Version vom 6. April 2022)

Das vorliegende Merkblatt wurde von der SODK und der KOKES in Absprache mit dem SEM, dem BJ und der ukrainischen Botschaft erarbeitet. Es enthält allgemeine Standards zum Kinderschutz sowie fachliche Informationen zum Aufnahmeverfahren, zur gesetzlichen Vertretung und zur Unterbringung und Betreuung von schutzbedürftigen Kindern aus der Ukraine in der Schweiz.

## 1. Einleitung

Der Krieg in der Ukraine stellt die Schweiz vor neue Herausforderungen. Laut dem Staatssekretariat für Migration (SEM) handelt es sich bei ungefähr 35% der Personen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen und in den letzten Wochen in der Schweiz angekommen sind, um minderjährige Kinder und Jugendliche. Die kantonalen Behörden müssen zahlreiche neue Fragen beantworten, die sich im Zusammenhang mit deren Ankunft stellen.

Am 12. März 2022 hat der Bundesrat den [Schutzstatus S](#) aktiviert. Er ermöglicht den Schutzbedürftigen aus der Ukraine, rasch von den Behörden betreut zu werden, die notwendige Unterstützung zu bekommen und Zugang zu medizinischer Versorgung zu erhalten. Die Personen müssen sich in einem [Bundesasylzentrum](#) (BAZ) registrieren lassen.

## 2. Inhalt und Adressatenkreis

Mit dem vorliegenden Merkblatt werden die Informationen zusammengestellt, die im **Umgang mit kriegsvertriebenen Kindern aus der Ukraine** relevant sind. Für die Bewältigung der Aufgaben in Bezug auf die Aufnahme, die Bestimmung der gesetzlichen Vertretung, die Unterbringung und Betreuung der betroffenen Kinder braucht es eine **gute Zusammenarbeit** der involvierten nationalen, kantonalen und kommunalen Akteure. Das vorliegende Merkblatt richtet sich an die Akteure des Migrationsbereichs (SEM, BAZ, kantonale Asyl- und Migrationsbehörden, etc.), die Organe des zivilrechtlichen Kinderschutzes (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Beistandspersonen, Pflegekinderaufsicht) und weitere Stellen (Sozialhilfe, Schulen, medizinische/psychologische Dienste, etc.) und soll die Verständigung untereinander erleichtern.

## 3. Allgemeine Standards

Folgende allgemeine Standards sind im Umgang mit schutzbedürftigen Kindern relevant:

- Bei allen Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen;
- Den spezifischen (Schutz-)Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ist Rechnung zu tragen;
- Kontakte zu Bezugspersonen sind, wenn möglich und sinnvoll, beizubehalten und zu fördern;
- Die Kinder und Jugendlichen sind entsprechend ihrem Alter in die Entscheidungen einzubeziehen und ihre Anliegen und Wünsche sind, wenn möglich und sinnvoll, zu berücksichtigen;
- Die bestehenden Vertretungsrechte von Eltern oder anderen Vertretungsberechtigten sind zu beachten (schweizerische Schutzmassnahmen erfolgen subsidiär);
- Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche haben aufgrund ihres Alters sowie des Umstandes, dass sie ohne Sorgeberechtigte in der Schweiz sind, besondere Schutzbedürfnisse.

1/6

—  
Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale  
Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch

KOKES GENERALSEKRETARIAT, WERFTESTRASSE 1, POSTFACH 2945, 6002 LUZERN  
TELEFON: 041 / 367 48 48, TELEFAX: 041 / 367 48 49, E-MAIL: INFO@KOKES.CH, WWW.KOKES.CH

#### 4. Aufnahmeverfahren

Damit die schutzbedürftigen Kinder aus der Ukraine den Schutzstatus S erhalten (und damit Zugang zu medizinischer Versorgung und Bildung), müssen sie sich **bei einem BAZ registrieren** lassen. Das BAZ prüft im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens, ob das Kind zur geschützten Gruppe gehört.

Damit die kantonalen Behörden den Bedarf an Unterstützung rasch und zielgerichtet abklären können, ist es dienlich, wenn anlässlich der **schriftlichen Kurzbefragung** durch das BAZ systematisch erfasst werden kann, wo sich die Eltern befinden, inwieweit ein regelmässiger Kontakt mit ihnen besteht, ob sie eine Vollmacht betreffend Erziehungsberechtigung ausgestellt haben und ob sie beabsichtigen, in absehbarer Zeit auch einzureisen. Wenn Kinder in Begleitung von verwandten oder bekannten Personen eingereist sind oder sich in der Schweiz bei solchen aufhalten, soll das BAZ erfragen, ob diese Personen die Kinder rechtsgültig vertreten können. Zudem wäre es sinnvoll, deren Kontaktdaten zu erfassen sowie deren Verhältnis zu den Kindern.

In der **Verfügung des SEM** zum Schutzstatus S sollen möglichst viele Angaben enthalten sein, insbesondere auch die **Angaben zu den vorhandenen Kontaktpersonen** resp. Begleitpersonen (Name, Adresse, Tel.-Nummer, Art der Verbindung zum Kind) sowie **Hinweise zu den abwesenden Eltern** (Name, Adresse, Tel.-Nummer; vgl. auch Fragen im Abschnitt oben sowie Ziff. 5).

Die Bundesasylzentren tun ihr Mögliches, um im Rahmen der schriftlichen Kurzbefragung möglichst viele Angaben zu erhalten und diese an die kantonalen Behörden möglichst umfassend weiterzuleiten, wenn sie Entscheidungen über die betroffenen Kinder versenden.

#### 5. Gesetzliche Vertretung

Damit sichergestellt ist, dass die Interessen der schutzbedürftigen Kinder aus der Ukraine gewahrt werden, müssen die gesetzlichen Vertretungsrechte geklärt werden. Erste wichtige Informationen ergeben sich aus der Kurzbefragung durch die BAZ (vgl. Ziff. 4). Gegebenenfalls erfolgen weitere Abklärungen durch kantonale Stellen (KESB oder andere Stellen). Geprüft wird insbesondere, ob einzelne mit den Kindern eingereiste Begleitpersonen vom ukrainischen Staat als gesetzliche Vertretungspersonen eingesetzt worden sind und somit als solche anerkannt werden können, oder ob im Einzelfall eine Beistandschaft oder Vormundschaft erforderlich ist. Kindesschutzmassnahmen, die in der Ukraine von den zuständigen Behörden ausgesprochen wurden, werden von den Schweizer Behörden gemäss Art. 23 HKsÜ<sup>1</sup> anerkannt (siehe auch Ziff. 5.3.). Die Zuständigkeit der Schweizer Behörden für Kinder aus der Ukraine, die sich in der Schweiz befinden, stützt sich auf Art. 6 HKsÜ.

Wenn ein Kind mutmasslich ohne rechtsgültige Vertretung in die Schweiz eingereist ist, sind die Verhältnisse genauer abzuklären<sup>2</sup>. Bei der Abklärung erweisen sich **folgende Fragen** als hilfreich: Wird das Kind beim SEM für den Schutzstatus S angemeldet resp. ist diese Registrierung bereits erfolgt? Wo befinden sich die Eltern? In welcher Form besteht der Kontakt zu den Eltern? Werden die Eltern in absehbarer Zeit ebenfalls in die Schweiz kommen? Welche Vereinbarung besteht zwischen den Eltern und einer allfälligen Begleitperson? Welche Aspekte sind aus Sicht des Kindes wichtig? Diese Fragen sind möglichst früh im Verfahren zu klären und werden vom BAZ, den kantonalen MNA-Fachstellen, der KESB oder von anderen Stellen abgeklärt und nötigenfalls ergänzt.

Falls kein ausreichender Kontakt zu den Eltern besteht und/oder nicht absehbar ist, dass die Eltern oder eine andere vertretungsberechtigte Person zeitnah in die Schweiz kommen, errichtet die KESB für die betreffenden Kinder eine **Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB**. Wenn die Eltern verstorben sind, wird eine **Vormundschaft nach Art. 327a ZGB** errichtet. Zuständig ist die KESB am Ort des

---

<sup>1</sup> Haager Kindesschutzübereinkommen: [www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/380/de](http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/380/de).

<sup>2</sup> Bei diesen Abklärungen können auch die Regelungen des [Family Code of Ukraine](#) einbezogen werden, die bestimmten Personen(gruppen) Vertretungsrechte einräumt. Vgl. zum Ganzen auch die [Zusammenstellung zu den ukrainischen Rechtsgrundlagen](#), die von den ukrainischen Behörden erstellt wurden. Die beiden Dokumente können den zuständigen Schweizer Behörden helfen, die Gültigkeit einer ukrainischen Vollmacht oder Verfügung zu beurteilen und einen Einblick in das ukrainische Recht zu erhalten.

Aufenthaltes des Kindes. Bei der Frage des geeigneten Beistands resp. Vormunds sind **besondere Kenntnisse** im Migrationsbereich und im Umgang mit traumatisierten Kriegsvertriebenen erforderlich resp. eine entsprechende Vernetzung muss nachgewiesen werden. Auch **sprachliche Kompetenzen** und die **zeitliche Verfügbarkeit** sind wichtig. Gegebenenfalls sind spezialisierte Personen mit diesem besonderen Anforderungsprofil zu akquirieren und als Fachbeistandspersonen einzusetzen. Bei Kindern ohne rechtsgültige Vertretung, die bei einer verwandten Person in der Schweiz leben können, kann geprüft werden, ob diese Person als Beistand resp. Vormund eingesetzt werden kann (allfälligen Zielkonflikten und Überforderungen ist Rechnung zu tragen resp. mittels geeigneter Begleitung vorzubeugen). In allen Fällen ist zu versuchen, **Kontakt mit den sorgeberechtigten Eltern** herzustellen resp. zu halten, um das elterliche Vertretungsrecht trotz örtlicher Abwesenheit bestmöglich zu wahren (dies ist ggf. in der Auftragsumschreibung festzuhalten).

Bei den Kindern, die aus der Ukraine einreisen, können vier Konstellationen unterschieden werden:

#### **5.1. Kinder, die mit den Eltern oder einem sorgeberechtigten Elternteil in die Schweiz einreisen**

Kinder, die mit den Eltern oder einem sorgeberechtigten Elternteil in die Schweiz einreisen, werden von ihren **Eltern vertreten**. Für die KESB besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf.

Eine Ausnahme besteht, wenn die Eltern resp. der sorgeberechtigte Elternteil - beispielsweise aufgrund des eigenen psychischen Gesundheitszustands - nicht mehr in der Lage sind resp. ist, die Interessen des Kindes zu vertreten. In diesen Fällen erfolgt eine Meldung an die KESB, die in der Folge die zu ergreifenden Schutzmassnahmen evaluiert (Art. 307 ZGB). Solche Situationen werden behandelt wie andere Kindesschutzverfahren in der Schweiz. Es geht um die geeignete Unterbringung und Betreuung, i.d.R. wird auch eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB angeordnet.

#### **5.2. Kinder, die ohne ihre Eltern, jedoch in Begleitung einer Drittperson in die Schweiz einreisen**

Bei Kindern, die **in Begleitung einer verwandten Person** (z.B. Tante, Grossmutter, ältere Schwester) in die Schweiz einreisen oder sich bei einer solchen Person aufhalten, muss geprüft werden, ob diese Person ein rechtsgültiges Vertretungsrecht hat. Denkbar ist zum Beispiel, dass die Eltern gemäss ukrainischem Recht eine Vollmacht ausgestellt und der Person das Vertretungsrecht für die Dauer der Flucht sowie des anschliessenden Aufenthalts in einem sicheren Drittstaat übertragen haben. Diese Vollmacht ist idealerweise schriftlich vorhanden, in Ausnahmefällen kann sie auch mündlich (telefonisch) erteilt werden. In diesen Fällen muss in erster Linie geprüft werden, ob es offizielle Dokumente gibt oder beschafft werden können, die belegen, dass die Eltern ihre Rechte rechtsgültig an eine Drittperson übertragen haben. Zudem empfiehlt es sich, abzuklären, inwieweit die Kinder sowie deren Begleitpersonen regelmässigen Kontakt zu den Eltern haben.

Falls die verwandte Person kein rechtsgültiges Vertretungsrecht vorweisen kann, ist zu prüfen, ob diese Person als Beistand (Art. 306 Abs. 2 ZGB) oder Vormund (Art. 327a ZGB) eingesetzt werden kann, oder ob das Vertretungsrecht einer anderen Person übertragen wird. Ausschlaggebend sind die Interessen des Kindes. Gegebenenfalls können die Eltern ihr Vertretungsrecht auch aus der Ferne ausüben, je nachdem ergänzt mit punktuellen Aufträgen oder Massnahmen durch die KESB (gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB), insbesondere wenn es um Verwandte geht, die ein gutes Einvernehmen zum Kind haben und in regelmässigem Kontakt zu den Eltern stehen.

Bei Kindern, die **in Begleitung einer bekannten Person** (z.B. Nachbarin, befreundete Familie, Sport-Trainer, oder eine Bezugsperson, die das Kind auf der Flucht kennen gelernt hat) in die Schweiz einreisen, muss ebenfalls geprüft werden, ob diese Person ein rechtsgültiges Vertretungsrecht hat. Bei dieser Konstellation gilt grundsätzlich das Gleiche wie bei der Begleitung durch eine verwandte Person (s. oben). Bei der Abklärung ist jedoch ein besonderes Augenmerk zu richten auf allfälligen Missbrauch infolge Menschenhandels und/oder Ausbeutung (insbesondere bei Begleitpersonen, die das Kind auf der Flucht kennengelernt hat). Bei Gruppen von jungen Sportler\*innen gilt das Gesagte analog; Auch dort muss geprüft werden, ob die Betreuungspersonen ein rechtsgültiges Vertretungsrecht haben.

In den Fällen, bei denen ein **formelles Pflegeverhältnis** im Sinne von Art. 4 PAVO eingerichtet ist (vgl. Ziff. 6), haben die Pflegeeltern ein Vertretungsrecht gemäss Art. 300 Abs. 1 ZGB.

### **5.3. Kinder, die in der Ukraine in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht waren und in Begleitung ihrer (erziehungsberechtigten) Betreuungspersonen in die Schweiz einreisen<sup>3</sup>**

Kinder und Jugendliche aus evakuierten Waisenhäusern/Kinderheimen oder Kinder in Pflegefamilien, die in Begleitung ihrer bisherigen Betreuungspersonen in die Schweiz einreisen, werden **in der Regel** aufgrund ukrainischen Rechts **von ihren Betreuungspersonen vertreten<sup>4</sup>**. Diese Vertretungsrechte («Erziehungsberechtigungen») werden gestützt auf Art. 23 HKsÜ in der Schweiz anerkannt. Falls diese (erziehungsberechtigten) Betreuungspersonen ebenfalls in die Schweiz eingereist sind, bedarf es grundsätzlich keiner zusätzlichen Kinderschutzmassnahmen. Gegebenenfalls ist diesen Personen gemäss Art. 40 HKsÜ eine Bescheinigung auszustellen, die das Vertretungsrecht und die bestehende(n) Kinderschutzmassnahme(n) festhält (zuständig sind die zentralen Behörden der Kantone<sup>5</sup>).

Diese Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf besondere Schutzmassnahmen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfe muss die Beziehung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Betreuungspersonen berücksichtigt werden. Die gemeinsam eingereisten Personen sollen in der Regel **nicht voneinander getrennt** und an einem gemeinsamen Ort untergebracht werden. Die Kontakte zu Bezugspersonen sind weiterhin zu gewähren.

### **5.4. Kinder, die ohne Begleitung in die Schweiz einreisen**

Minderjährige, die unbegleitet in die Schweiz gekommen sind (alleine eingereist sind), können **ähnlich** betrachtet werden **wie unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich (MNA)**. In solchen Fällen dienen die [Empfehlungen der SODK aus dem Jahr 2016](#) als Referenz.

Die KESB bezeichnet in diesen Fällen eine rechtliche Vertretung für die Kinder, in der Regel eine **Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB**. Falls die Eltern verstorben sein sollten, wird eine Vormundschaft nach Art. 327a ZGB angeordnet.

Ist eine in der Schweiz wohnhafte verwandte oder bekannte Person vertretungsberechtigt (z.B. durch eine von den Eltern rechtsgültig ausgestellte Vollmacht oder eine Anordnung von ukrainischen Behörden), so ist das Kind resp. der/die Jugendliche nicht (mehr) «unbegleitet». Die KESB prüft diesfalls, ob die Vertretung im Interesse des Kindes ist und leitet das Nötige in Bezug auf die Pflegeplatzbewilligung ein (vgl. Ziff. 6).

Für Kinder, die alleine eingereist sind, aber direkt von Bekannten oder Verwandten aufgenommen worden sind, gelten die Ausführungen in Ziff. 5.2.

---

<sup>3</sup> Im ukrainischen Recht ([Link](#)) sind drei verschiedene Formen der Unterbringung von Kindern vorgesehen:

- *Pflegefamilie* («foster family»): 1 bis 4 Pflegekinder im Alter unter 23 Jahren;
- *Familienkinderheim* («family type orphanage» / «foster home»): 5 bis 10 Pflegekinder im Alter unter 23 Jahren;
- *institutionelle Einrichtungen* (Waisenhäuser/Kinderheime).

Für die - nach schweizerischem Recht (Art. 14 ZGB) - volljährigen jungen Erwachsenen zwischen 18-23 Jahren, die mit einer Pflegefamilie oder einem Familienkinderheim in die Schweiz eingereist sind, sind keine Kinderschutzmassnahmen möglich; allenfalls ergibt sich der Bedarf nach einer Erwachsenenschutzmassnahme (Art. 393 ff. ZGB).

<sup>4</sup> Vgl. Dazu insbesondere die Regelungen des [Family Code of Ukraine](#), die vorsehen, dass der Verwaltung der Einrichtung («Kinderheim»), in die Kinder und Jugendliche dauerhaft untergebracht sind, die Vormundschaft übertragen wird. Auch den Betreuungspersonen in Pflegefamilien wird ein Vertretungsrecht eingeräumt.

<sup>5</sup> Übersicht mit den *zentralen Behörden der Kantone*: [Link](#).

## 6. Unterbringung und Betreuung

In der Schweiz bedarf die Aufnahme von minderjährigen Kindern ausserhalb des Elternhauses gemäss der [Pflegekinderverordnung](#) (PAVO) einer **Bewilligung** und untersteht der **Aufsicht**. Die zuständigen Behörden müssen überprüfen, ob die Einrichtungen und Pflegefamilien über eine Bewilligung verfügen, oder angesichts der Dringlichkeit der Situation sicherstellen, dass ein Bewilligungsverfahren eingeleitet wird.<sup>6</sup> Sie sind auch für die Aufsicht zuständig. Weitere Informationen zu diesem Thema sind in den [gemeinsamen Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung aus dem Jahr 2020](#) zu finden.<sup>7</sup>

Privatpersonen, die ein minderjähriges Kind aufnehmen, das unbegleitet in die Schweiz gekommen ist sowie Personen, beispielsweise mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die bereits in der Schweiz wohnhaft sind und ein minderjähriges verwandtes Kind bei sich aufnehmen, das nicht von seiner Mutter oder seinem Vater begleitet wird, gelten als **Pflegefamilien**. Sie benötigen gemäss Art. 4 PAVO eine ordnungsgemässe Bewilligung und unterstehen der Aufsicht. Sobald ein formelles Pflegeverhältnis eingerichtet ist, haben die Pflegeeltern ein Vertretungsrecht gemäss Art. 300 Abs. 1 ZGB.

Wenn ein minderjähriges Kind von seinen Eltern in der Ukraine einer verwandten oder bekannten Person (z. B. einer Nachbarin) anvertraut wurde und in Begleitung dieser Person in die Schweiz einreist, ist in der Regel davon auszugehen, dass die **Aufnahme bereits** vor der Ankunft des Kindes in der Schweiz **wirksam** war. In diesem Fall ist oder sind die Person oder die Personen, der oder denen das Kind anvertraut wurde, in der Regel als Pflegeeltern zu betrachten. Sie müssen eine Bewilligung beantragen, sofern das Kind für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen wird (Art. 4 PAVO); bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen ist ein besonderes Augenmerk auf die Interessen des betroffenen Kindes zu legen. Angesichts der Lage in der Ukraine wird es für die Begleitperson(en) des Kindes wahrscheinlich schwierig sein, einige der üblicherweise erforderlichen amtlichen Dokumente vorzulegen. Diesbezüglich gilt es, pragmatisch vorzugehen. Schliesslich muss auch die Frage der gesetzlichen Vertretung des Kindes geklärt werden (siehe Punkt 5.3).

Minderjährige, die von einer Person begleitet werden, der die Eltern ihr Kind anvertraut haben, sollten grundsätzlich **nicht von ihren Begleitpersonen getrennt werden**, vorausgesetzt natürlich, dass ihr Wohlergehen dabei gewährleistet ist.

In den [Empfehlungen der SODK aus dem Jahr 2016](#) wird erwähnt, dass insbesondere für **Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren** ein **MNA-Zentrum** geeignet ist. **Kinder unter 14 Jahren** sollten nach Möglichkeit in einer **Pflegefamilie** untergebracht werden. Diese Altersgrenze ist ein Kriterium, das an die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Person anzupassen ist und flexibel ausgelegt werden muss und angesichts der aktuellen Situation noch flexibler auszulegen ist. Besondere Beachtung sollte jedoch dem Personalschlüssel geschenkt werden. Je höher der Personalschlüssel, desto besser ist die Unterbringung in einem Aufnahmezentrum für junge MNA geeignet.

Der Schutzstatus S ist grundsätzlich rückkehrorientiert. Nach der Einreise in die Schweiz stehen die **sichere Unterbringung** und **geeignete Betreuung** (inkl. medizinische Versorgung) im Vordergrund. Die Minderjährigen aus der Ukraine mit Schutzstatus S müssen zur Schule gehen und haben bei Bedarf Anspruch auf (Unterstützungs-)Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine langfristige Integration steht nicht im Vordergrund, deshalb sind **Adoptionen grundsätzlich nicht angezeigt** (vgl. hierzu das [Merkblatt des HCCR von 16. März 2022](#)<sup>8</sup>). Kindesschutzmassnahmen, die in der Ukraine von den zuständigen Behörden ausgesprochen wurden, werden gemäss Art. 23 HKsÜ anerkannt.

Bei Verdacht auf eine mögliche **Kindeswohlgefährdung** muss eine Meldung an die zuständige KESB erfolgen (Art. 314d ZGB, vgl. dazu das [Merkblatt der KOKES vom März 2019](#)).

---

<sup>6</sup> Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 4 PAVO.

<sup>7</sup> Siehe insbesondere Kapitel 7, 8 und 9.

<sup>8</sup> Ob eine Adoption ausnahmsweise sinnvoll ist, muss im Einzelfall geprüft werden (z.B., wenn es sich um die einzigen Verwandten handelt und die Eltern verstorben sind).

## 7. Offene Fragen

Um die in der Praxis auftretenden offenen Fragen zu diskutieren, wird empfohlen, in den Kantonen **runde Tische/Krisenstäbe** einzurichten. Sollte es Koordinationsbedarf auf interkantonaler und nationaler Ebene geben, können entsprechende Meldungen an die SODK ([joanna.baertschi@sodk.ch](mailto:joanna.baertschi@sodk.ch)) oder an die KOKES ([diana.wider@kokes.ch](mailto:diana.wider@kokes.ch)) gerichtet werden. Für Fragen zum internationalen Kinderschutz stehen die zentralen Behörden der Kantone bzw. die Zentralbehörde des Bundes für den internationalen Kinderschutz zur Verfügung ([Link mit den Adressen](#)).